

Normalität

Geschrieben von: Güni Noggler
Donnerstag, den 07. Mai 2020 um 08:53 Uhr

Normalität

Die Masken zu tragen wurde zur gesetzlichen Pflicht. Für Mädchen ab dem 11. und Knaben ab dem 13. Lebensjahr. Anlässlich der JungbürgerInnenfeier zum 18. Geburtstag findet die Allgemein-Bürgerliche-Gesichtskontrolle (ABG) durch die Ästhetikkommission (AeK) statt. Den Vorsitz hat dabei die/der jeweilige Bezirkshauptfrau/Bezirkshauptmann inne, die Kommission selbst ist paritätisch von den jeweils im Landtag vertretenen politischen Parteien zu besetzen, wobei hier das freie Mandat die Bestellung auch nicht politisch tätiger Personen generell umfasst (z. B. verdiente Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Kultur, Lehre und religiös anerkannten Gemeinschaften). Es hat sich dabei als ungeschriebenes Gesetz etabliert, dass bis auf den Vorsitz sämtliche Kommissionsmitglieder bezirksfremde Personen zu sein haben, um so den Heranwachsenden ein anonymes Umfeld bei ihrer Gesichtsbegutachtung zu gewährleisten.

Die Bewertung der Gesichter einer/eines jeden zukünftigen Volljährigen erfolgt ausnahmslos nach ästhetischen Standpunkten, die taxativ im „Bewertungshandbuch zur ästhetischen Frage“ niedergeschrieben und veröffentlicht sind. Darin wird – ausgehend von der ursprünglichen Zielsetzung der Maskenpflicht im Rahmen der Corona-Epidemie von 2020 – das Tragen der Maske zum neuen Dresscode der gegenseitigen Verbindlichkeit erklärt. Die Maske ist somit ein gemeinschaftliches Symbol für Anstand, Solidarität und gute Umgangsformen. Sein Gesicht zu zeigen, sein Antlitz – dieses wunderschöne Wort hat wieder zurück in unseren Alltagssprachgebrauch gefunden – stellt somit für jede Bürgerin, jeden Bürger eine bewusste Grenzziehung zwischen öffentlich und privat dar. „Sein Gesicht zu wahren“, „Sein Gesicht zu verlieren“ – das Tragen der Maske wird somit vom reinen Schutz des Gegenüber zum Ausdruck der individuellen Souveränität unserer eigenen Persönlichkeit. Der ästhetische Ansatz, eine Gesichtsträgerin/einen Gesichtsträger unter gewissen, gesetzlich festgelegten Umständen vor dem eigenen Abbild zu schützen und so in weiterer Folge gesellschaftliche Verwerfungen durch Entstellung, Unförmigkeit und/oder – provokativer oder auch genetisch bedingter – Abnormität zu vermeiden, stellt den generellen Präventionsanspruch der Allgemeinen-Schutzmasken-Verordnung (ASV) dar. Der Schutz des Individuums unter gleichzeitiger Wahrung eines allgemein - und durchaus breit – definierten, ästhetischen Ansatzes hat sich seit Beginn der Corona-Epidemie merkbar positiv auf den zwischenmenschlichen Umgang insgesamt niedergeschlagen, wie auch deutlich aus den statistischen Daten des Innenministeriums der letzten Kontrollzyklen ablesbar ist: So sind außereheliche Vergewaltigungen um 4,7 % zurückgegangen, Jugendstraftaten mit körperlicher Gewaltanwendung gar um 5,1 % und Zivilprozesse bei Ehrenbeleidigungen um ca. 3 %.

Normalität

Geschrieben von: Güni Noggler
Donnerstag, den 07. Mai 2020 um 08:53 Uhr

Das Fallen der Maske, das Öffnen des privaten Raumes für ein Gegenüber – wie Frau Univ. Prof.ⁱⁿ Cornelia Streiber-Strunk in ihrer Studie „Die Rückkehr der Eigenermächtigung im Privaten“ ausführt – stellt heutzutage eine bewusst getroffene Entscheidung dar, die zum einen einen offenkundigen Vertrauensbeweis beinhaltet und andererseits ein gleichartiges und gleichwertiges Vorgehen des Gegenübers impliziert. Die wechselseitige Begegnung auf Augenhöhe ist somit das entscheidende Regulativ einer jeden privaten Demaskierung.

Lediglich Personen, die sämtlichen Parametern der Gesichtsästhetik entsprechen, dürfen sich im öffentlichen Raum ohne Maske aufhalten. Gleichförmigkeit der Gesichtsphysiognomie, mögliche Narbenfreiheit (z. B. Aknenarben, Lippen-Kiefer-Gaumenspalte, ...), ebenmäßiger Biss, Hautfarbe gemäß dem dermatologischen Katalog der WHO, Haartracht, Fettgewebsanteil und nicht zuletzt Gepflegtheit bilden die entscheidenden, grundlegenden Kriterien, die beginnend in der Volksschule im Biologie- und Politischen Bildungsunterricht laufend den Schülerinnen und Schülern altersgerecht vermittelt werden, sodass sie mit 11 bzw. 13 Jahren die feierliche Übernahme „ihrer“ Maske als rituelle Aufnahme in die Jungerwachsenenschaft erleben dürfen. Es hat sich zusätzlich als sinnstiftend erwiesen, diese gemeinschaftliche Feier mit religiösen Konnotationen zu begleiten.

Nach diesen 7 bzw. 5 Jahren haben die jungen Menschen gelernt mit der Maske zu leben, sie stolz zu tragen und als ein Symbol ihrer verantwortungsvollen Teilhabe an unserer Gemeinschaft positiv anzunehmen.

Die Forderung der Islamischen Glaubensgemeinschaft, dass das Tragen einer Gesichtsverhüllung traditionell und rituell ausnahmslos nur muslimischen Frauen zustehe, wurde vom Verfassungsgerichtshof mit der Begründung abgelehnt, dass sowohl der gesundheitliche als auch der ästhetische Aspekt losgelöst von ideologischen Fragen einzig der Prävention von körperlichen als auch geistigen Erkrankungen diene und somit das Tragen der Masken weder die Glaubensfreiheit noch damit verbundene, rituelle Regelwerke, im Sinne einer Trennung von Staat und Kirche, berühre.

Dem Antrag der FPÖ, die Herkunft der Maskenträgerinnen und -träger durch eine spezifische Farbgebung ersichtlich zu machen, wurde im Parlament keine Mehrheit beschieden. Es wurde aber per Gesetz festgelegt, dass lediglich österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern das Tragen von Rot-Weiß-Roten-Masken erlaubt sei. Zudem muss ab 1. Jänner jede Maske deutlich codiert sein, damit es den Sicherheitskräften jederzeit per App möglich ist, die jeweilige Person hinter der Maske eindeutig zu identifizieren. Das (freiwillige) Chipen ersetzt

Normalität

Geschrieben von: Güni Noggler

Donnerstag, den 07. Mai 2020 um 08:53 Uhr

die Codierungspflicht der Maske nicht. Wunschkennzeichnungen können bei den Zulassungsstellen für Kraftfahrzeuge gegen Aufpreis individuell als Zahlen- und Buchstabenkombinationen (bis zu 7 Stellen) angefordert werden.

Personen, die in der Öffentlichkeit agieren und daher per Gesetz als „gesichtsrelevant“ gelten, sind während ihrer Tätigkeiten vom Tragen ihrer Maske befreit. Unter diese Personengruppe fallen in demonstrativer Aufzählung: Politiker, Richter, Staatsanwälte, Schauspieler, Sänger, Tänzer, Priester und Jäger – wobei diese Aufzählung im Sinne der Gleichbehandlung der Geschlechter für Frauen, Männer und Transgender-Personen im gleichen Ausmaß gilt. Zudem gewährt diese Verordnung allen gesichtsrelevanten Personen, im Rahmen ihres Privatlebens wieder Teil einer nahezu gesichtslosen Allgemeinheit zu werden und somit im demokratischen Gleichklang ihrer solidarischen Maskierung ihren eigenen persönlichen Rückzugsort zu markieren.

Das Tragen fremder Masken bzw. nicht personalisierter Masken ist bei Strafe verboten. Nur so kann garantiert werden, dass zum einen der Schutz von Risikogruppen weitestgehend gewährleistet bleibt und andererseits die Ästhetik einer normativen Gleichförmigkeit zum Wohle aller mit Disziplin und Selbstkontrolle zu mehr Sicherheit und Volksgesundheit führt. Kurz gesagt, zur „neuen Normalität“.

6. Mai 2020, (c)Güni Noggler